



Detailvertrag 2026

Vertragsergänzung zur
Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) 2024-2026
(Rahmenförderungsvertrag), GZ 2024-0.864.545

abgeschlossen zwischen

dem Bund vertreten durch den
Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET),
als **-Förderungsgeber-**

und

Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen
Wirtschaft - Austrian Cooperative Research (ACR), ZVR-Zahl 249657637,
Sensengasse 3/3/3, 1090 Wien,
als **-Förderungsnehmerin-**

Geschäftszahl:

2025-0.995.620 Austrian Cooperative Research ACR (E-1138979/2025); GF Dr. Sonja Sheikh; Detailantrag
2026, Empfehlung des Unabhängigen Beirates zur strategischen Entwicklung der ACR; Vertragsangebot
Detailvertrag 2026; Vertragsergänzung zur ZLV 2024-2026

§ 1

Gewährung der Förderung

Auf Grundlage der mit den Zahlen 2023-0.908.751 und 2024-0.014.869 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung 2024-2026 (Rahmenförderungsvertrag) zwischen dem BMWET und der Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft - Austrian Cooperative Research (ACR), des Detailantrags der ACR für das Jahr 2026 vom 27. November 2025 und auf Grundlage der Empfehlung des Unabhängigen Beirats zur strategischen Entwicklung der ACR (ACR-Beirat) vom 5. Dezember 2025 schließt der Förderungsgeber mit der Förderungsnehmerin den vorliegenden Detailvertrag 2026 ab.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung, Nachweise, Schlüsselindikatoren (KPI)

Zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen des Rahmenförderungsvertrags werden die folgenden **drei Module** gefördert:

Modul 1: Gemeinnützige Leistungen / Vernetzung und Wissenstransfer / FEI-Schwerpunkte

Im Rahmen von Modul 1 werden Maßnahmen in den folgenden Bereichen gefördert:

- Erbringung gemeinnütziger Leistungen
- Vernetzung und Wissenstransfer
- Etablierung und Weiterentwicklung der bestehenden FEI-Schwerpunkte

Damit wird den ACR Instituten ermöglicht, gemeinnützige Leistungen für die Wirtschaft und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen anzubieten, eine nachhaltige Vernetzung untereinander sowie mit den relevanten Akteuren des nationalen und internationalen Innovationssystems sicherzustellen und den Wissenstransfer in die Wirtschaft und zu den KMU zu gewährleisten. Die Förderungsnehmerin hat dem Förderungsgeber den Abschluss von entsprechenden **Leistungsverträgen mit den ACR Instituten nachzuweisen**.

Zur Schärfung ihres Leistungsprofils bündelt die ACR ihre FEI Expertise insbesondere in den folgenden strategisch ausgerichteten und interdisziplinären Schwerpunkten: Nachhaltiges Bauen; Umwelttechnik & Erneuerbare Energien; Produkte, Prozesse & Werkstoffe; Lebensmittelqualität & -sicherheit; Innovation & Wettbewerbsfähigkeit; Digitalisierung. Bei der

Ausgestaltung dieser Schwerpunkte wird auf die Themen „Internationalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Frauen in FTI“ besonderes Augenmerk gelegt.

Der **Nachweis** über die Erbringung der **gemeinnützigen Leistungen** erfolgt über Zeitaufzeichnungen und Stundensatz-Kalkulationsunterlagen. **Kennzahlen**, die zur Dokumentation der gemeinnützigen Leistungen bei den ACR-Instituten erhoben werden, sind Personalstunden und Gesamtkosten (Personalkosten und Sachaufwand) für:

- die Betreuung und Information von KMU (Kund:innen- und Konsument:inneninformation)
- Tätigkeiten als Expertinnen und Experten in Arbeitsgruppen, Gremien, Normungsausschüssen etc.
- Dissemination von Forschungsergebnissen

Der **Nachweis** für Tätigkeiten im Rahmen von **Vernetzung und Wissenstransfer** erfolgt durch Zeitaufzeichnungen und Berichtlegung hinsichtlich Teilnahme bzw. Durchführung von Veranstaltungen und Qualifizierungen wie zB ACR-Qualitätszirkel und ACR-Gut zu Wissen.

Der **Nachweis** für Tätigkeiten der **Vernetzung mit der Wirtschaft und dem Nationalen Innovationssystem** (NIS) erfolgt durch Zeitaufzeichnungen für die Teilnahme bzw. Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen wie zB ACR-Wissenstransfer oder die ACR-Studienreise.

Der **Nachweis** für die **Etablierung und Weiterentwicklung der bestehenden FEI-Schwerpunkte** erfolgt durch Zeitaufzeichnungen für Sitzungsteilnahmen, Sitzungsprotokolle sowie die eingereichten Projektanträge bei nationalen und internationalen Förderstellen.

Modul 2: Strategische Projekte

Damit wird den ACR Instituten ermöglicht, gemeinsam neues und von Markt und Gesellschaft gefordertes Wissen sowie in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen Exzellenz aufzubauen und darauf basierend entsprechende FEI-Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere KMU, anzubieten. Strategische Projekte inkludieren auch Infrastruktur-Investitionen und werden gemäß einem vom Förderungsgeber herausgegebenen Leitfaden in dafür spezifischen Calls im Wettbewerb innerhalb der ACR Institute ausgeschrieben. Explizite Zielsetzung der Strategischen Projekte ist der Aufbau eines neuen bzw. Ausbau eines bestehenden FEI-Dienstleistungsangebotes inkl. erforderlicher Infrastruktur und/oder der Aufbau und die Umsetzung des institutseigenen Wissens- bzw. Know-how-Portfolios zur Verbreiterung der Forschungsbasis und zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaftstreibenden bei der digitalen und nachhaltigen Transformation.

Die Umsetzung der Strategischen Projekte erfolgt durch die folgenden Projektformen:

- Junior Grant: Mit diesem Instrument werden Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher in den Instituten aufgebaut.
- Senior Grant: Schlüsselmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der ACR Institute erhalten die Möglichkeit, sich intensiv mit neuen Themen zu beschäftigen und ihr Know-how zu erweitern; dadurch entstehen neue Leistungsansätze für die Wirtschaft.
- Kooperationslabor: Nutzung von Synergien und höhere wissenschaftliche bzw. technologische Verflechtung durch die Zusammenarbeit mehrerer ACR Institute an einem gemeinsamen Thema zur Stärkung der interdisziplinären Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen.
- Infrastruktur: Die Anschaffung von gemeinsam genutzter Infrastruktur ist die technologische Basis für exzellente Innovationsdienstleistungen.

Für die Dotierung des **Detailvertrags 2026** werden **Mittel der Transformationsoffensive iHv EUR 1 Mio.** eingesetzt. Die aus Mitteln der Transformationsoffensive bedeckten Bewilligungsbudgets dürfen nur für Förderungsvorhaben (Strategische Projekte) verwendet werden, die nicht nur direkt sondern auch indirekt zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen.

Zusätzlich muss eine **gesonderte öffentlichkeitswirksame Maßnahme** unter Einbindung des Förderungsgebers die Umsetzung der Transformationsoffensive verdeutlichen.

Der Ergebnis- / Wissenstransfer aus den Strategischen Projekten heraus erfolgt durch überbetriebliche Veranstaltungen, Publikationen, Überführung in Normen, Standards und Richtlinien etc

Die Strategischen Projekte werden mittels eines Leitfadens des Förderungsgebers **verbandsintern ausgeschrieben** und gemäß den **Bestimmungen des § 9 des Rahmenförderungsvertrags** ausgewählt. Der Leitfaden des Förderungsgebers bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Für die **Berichterstattung** über die Strategischen Projekte ist insbesondere § 12 Abs. 3 des Rahmenförderungsvertrags maßgeblich.

Auszahlungen zu den Strategischen Projekten erfolgen entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Rahmenförderungsvertrags sowie aufgrund eines von der Förderungsnehmerin vorzulegenden Zahlungsplans.

Modul 3: Geschäftsstelle

Modul 3 dient dazu, die Arbeit der Geschäftsstelle der ACR zu unterstützen. Diese umfasst neben der Koordination der Mittelverteilung insbesondere die Organisation und Koordination der für die Erreichung der strategischen Zielsetzungen erforderlichen Umsetzung der Maßnahmen (insbesondere im Bereich Vernetzung und Qualifikation), das Verbands- und Liquiditätsmanagement, Datenmonitoring, das Antragservice, die Legung des Jahresberichts, die nationale und internationale Interessenvertretung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausschreibung der ACR Preise und die Durchführung der ACR Enquete.

Der Erfolg der Förderung wird an den folgenden Schlüsselindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) gemessen: Die KPI beziehen sich auf das gesamte Netzwerk der Vereinigung der kooperativen Forschungseinrichtungen der ACR, das sind die Geschäftsstelle und die ACR Institute:

	2022	2026
Gesamtumsatz in EUR Mio.	69	83
FEI-Umsatz in EUR Mio.	23	34
Anzahl Kunden*) (aggregiert über alle ACR Institute)	10.600	13.000
· davon KMU Kunden	7.700	10.000
· davon GU	2.100	2.000
Anzahl Neukunden p.a.**)	2.510	2.500
Nationale FEI-Projekte	260	275
Internationale FEI-Projekte	41	120
FEI Personal (VZÄ)	224	265

*) Die restlichen Kunden sind zB Gebietskörperschaften, Universitäten, Fachhochschulen.

**) neu nach einem Zeitraum von zumindest 3 Jahren

Sämtliche Rechtsgrundlagen, insbesondere der Detailantrag für das Jahr 2026 vom 27. November 2025 sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarung 2024-2026 (Rahmenförderungsvertrag) mit allen Anhängen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrags. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrags und sodann der Detailantrag für das Jahr 2026.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung in Höhe von maximal EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Jahr 2026, wobei EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) für Maßnahmen des Moduls 2 (Strategische Projekte) aus Mitteln der Transformationsoffensive (TO) bereitgestellt wird. Die Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Module stellt sich für das Jahr 2026 wie folgt dar:

Modul	Höhe in EUR
Modul 1: Gemeinnützige Leistungen / Vernetzung und Wissenstransfer / FEI-Schwerpunkte	2.100.000
Modul 2: Strategische Projekte	2.414.173 (inkl. TO)
Modul 3: Geschäftsstelle	485.827
GESAMT	5.000.000

- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin nach Abschluss dieses Vertrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15 des Rahmenförderungsvertrags).
- (3) Die Förderungsnehmerin wird verpflichtet, die öffentlichen Mittel derart einzusetzen, dass diese selbst keine Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts an Unternehmen gewährt. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung sind Fördermittel, die aufgrund dieses Vertrags zur Auszahlung gelangt sind, inkl. Zinsen gemäß den Bedingungen des § 15 des Rahmenförderungsvertrags an den Förderungsgeber zurück zu bezahlen.

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit 1. Jänner 2026 und endet am 31. Dezember 2026. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus diesem Vertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Die Leistungen des Moduls 1 werden nach Maßgabe der Planungen der ACR Geschäftsstelle und der ACR Institute erbracht, für die Ausschreibung und Auswahl der Strategischen Projekte des Moduls 2 gelten die Bestimmungen des § 9 des Rahmenförderungsvertrags sowie der Leitfaden - ACR Strategische Projekte 2026.

§ 5

Berichtspflichten

- (1) Die Förderungsnehmerin hat über die Durchführung der Leistungen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (**Jahresbericht** / Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) nach den Maßgaben des § 2 dieses Vertrags und des § 12 Abs. 2 des Rahmenförderungsvertrags bis **31. Mai 2027** zu berichten. Für die Leistungen des Moduls 2 erfolgt dabei eine überblicksartige Darstellung der aus dem jährlichen Budget genehmigten Projekte. Für die einzelnen Strategischen Projekte gelten überdies die Berichtspflichten gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 des Rahmenförderungsvertrags.

Gemäß § 12 Abs. 1 hat die Förderungsnehmerin über die Durchführung der Leistungen der Arbeitsjahre 2024-2026 unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (Endbericht / Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) gesamthaft bis spätestens Ende Mai 2027 zu berichten. Der Jahresbericht 2026 und der Endbericht können gemeinsam gelegt werden.

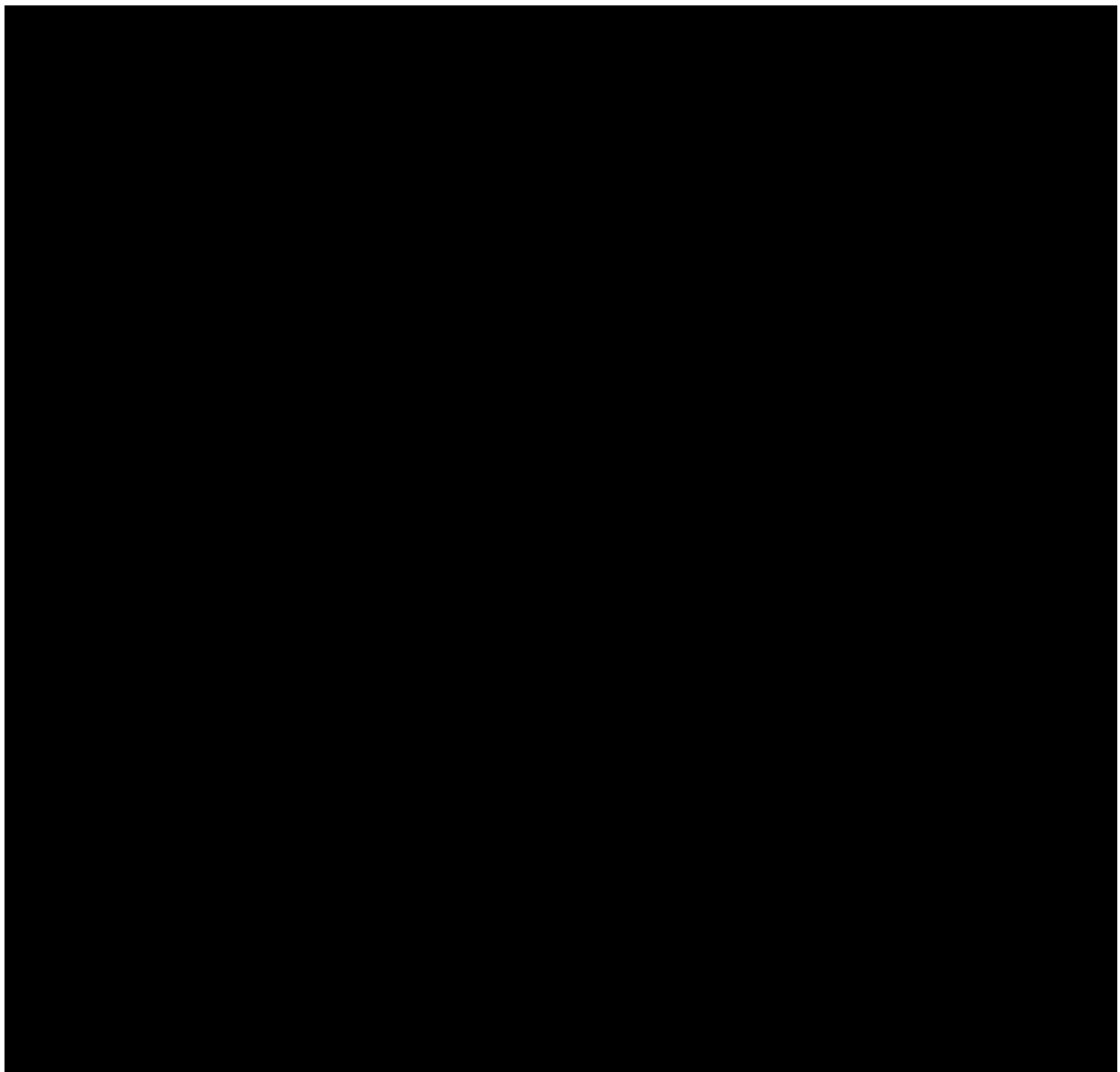
- (2) Für **jedes Strategische Projekt** des Moduls 2 sind dem Förderungsgeber **spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluss** über das jeweilige Projekt der Projekt- und der Konsortialvertrag vorzulegen. Bei Projektlaufzeiten **über 18 Monate** ist überdies ein **Projektzwischenbericht** vorzulegen, welcher die geförderte(n) Projektform(en), bisher erreichte Projektziele und Meilensteine, bereits erzielte Projektergebnisse, allfällige Veränderungen im Projektteam, Angaben zu projektspezifischen Bedingungen, Auflagen und meldepflichtigen Ereignissen sowie die wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertung bzw. ggf. Angaben zur angeschafften Infrastruktur beinhalten muss. Der **Projektendbericht** ist dem Förderungsgeber jeweils **spätestens 3 Monate nach**

Abschluss des Projektes vorzulegen und hat über die für den Projektzwischenbericht notwendigen, aktualisierten Angaben hinaus eine detaillierte Projektabrechnung inkl. eines zahlenmäßigen Nachweises zu enthalten.

§ 6

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt bedarfsgerecht insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit diesem Vertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel in den **Modulen 1 und 3** erfolgt nach dem folgenden Auszahlungsplan:



Die Teilzahlungen sind jeweils mit einem schriftlichen Zahlungersuchen und den erforderlichen Nachweisen unter Angabe der Geschäftszahl und der Bankdaten beim BMWET abzurufen.

Zumindest 10 % der jährlichen Fördersumme werden erst nach Vorlage und Approbation des jährlichen und den Detailvertrag abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- (3) Für **Modul 2** (Gesamtförderung EUR 2.414.173 inkl. EUR 1.000.000 aus Mitteln der Transformationsoffensive) erfolgt die Auszahlung **unter Hinzurechnung der Restmittel aus 2025 gemäß GZ 2025-0.222.624** für die einzelnen Strategischen Projekte jeweils nach Vorlage der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrags nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 des Rahmenförderungsvertrags und in bis zu drei Teilraten gemäß dem Leitfaden - ACR Strategische Projekte 2026. Die erste Rate erfolgt in der Regel bei Projektgenehmigung. Bei länger als 18 Monate dauernden Projekten erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate nach Approbation des Projektzwischenberichts gemäß § 13 Abs. 3 des Rahmenförderungsvertrags. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Approbation des Projektendberichts, wobei eine rechnerische Prüfung erst bei Vorlage des Projektendberichts erfolgt. Zumindest 10 % der Fördersumme werden erst nach Vorlage und Approbation des Projektendberichts ausbezahlt.

- (4) Die Anweisung der Fördermittel erfolgt auf das Konto



lautend auf: Vereinigung der kooperativen Forschungsinstitute der österreichischen Wirtschaft

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften und nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) veröffentlicht werden können.
- (2) Die Förderungsnehmerin weist bei der Öffentlichkeit zugänglichen Leistungsteilen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Förderungsgeber hin (Logo,

Ministeriumsbezeichnung, ...) und verpflichtet die einzelnen ACR Institute, in gleicher Weise auf die Förderung durch den Förderungsgeber hinzuweisen.

- (3) Die Förderungsnehmerin bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 8

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 9

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

- (3) Wenn die Förderungswerberin nicht **binnen drei Wochen ab Erhalt** schriftlich die Annahme dieses Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 10

Förderungsmissbrauch

Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Förderungsgeber: Mag. Florian Frauscher, MLS, Leiter der Sektion I im BMWET

	Unterzeichner	Florian Frauscher
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-22T15:30:44+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Förderungsnehmerin: Dr. Sonja Sheikh, Geschäftsführerin der ACR

Unterzeichner	Sonja Sheikh
Datum und Uhrzeit	23.12.2025, 08:45 (GMT+01:00)
 ID Austria	
Dieses Dokument ist digital signiert Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Anlagen

Anlage 1 – Detailantrag für das Jahr 2026 im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) 2024-2026 (Rahmenförderungsvertrag)

Anlage 2 – Leitfaden - ACR Strategische Projekte 2026 im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) 2024-2026 (Rahmenförderungsvertrag)